

Statut für den Kulturpreis der Städte Ravensburg und Weingarten

vom 21. November 2011

- § 1** Die Städte Ravensburg und Weingarten stiften, um herausragende Leistungen auf den Gebieten der Kunst und Kultur anzuerkennen und zu fördern, einen Preis unter der Bezeichnung Kulturpreis der Städte Ravensburg und Weingarten.
- § 2**
1. Der Kulturpreis ist mit einem Betrag von 10.000,00 € dotiert.
 2. Der Preis wird in zwei Teilen verliehen: als Hauptpreis in Höhe von 6.500 € und als Förderpreis in Höhe von 3.500 €.
 3. Der Kulturpreis wird im 3-jährigem Turnus verliehen. Die Finanzierung erfolgt je zur Hälfte von den Städten Ravensburg und Weingarten.
 4. Der Kulturpreis wird nichtöffentlich ausgeschrieben. Eine Bewerbung um den Preis ist nicht statthaft.
- § 3**
1. Als Preisträger kommen Persönlichkeiten (ausnahmsweise auch Einrichtungen und Initiativen) in Betracht, die sich im Bereich von Kunst und Kultur
 - a) durch ihr gesamtes Schaffen oder ein einzelnes Werk von bedeutendem Rang besonders ausgezeichnet haben (Hauptpreis) oder
 - b) sich durch bisheriges Schaffen als außerordentlich begabt erwiesen haben und zu der Hoffnung berechtigen, dass sie auch in Zukunft Kunst und Kultur wesentlich bereichern werden (Förderpreis).
 2. Die Empfänger des Preises sollen
 - a) durch ihr Schaffen in einer besonderen Beziehung zu einer der beiden Städte stehen oder zur Ausstrahlung und zum Ansehen der beiden Städte beigetragen haben oder der Region, dessen Mittelpunkt diese sind.
- § 4**
1. Die Zuerkennung des Preises erfolgt auf Vorschlag einer Jury durch die Gemeinderäte der beiden Städte.
 2. Die Jury besteht aus folgenden ehrenamtlichen Mitgliedern:
 - a) den Oberbürgermeistern der Städte Ravensburg und Weingarten
 - b) den Kulturamtsleitern der Städte Ravensburg und Weingarten
 - c) je einem Vertreter der Gemeinderäte der Städte Ravensburg und Weingarten
 - d) drei sachverständigen Bürgern, die über die gewünschte Kompetenz in den Bereichen Kunst und Kultur verfügen.
 3. Im Verhinderungsfall werden die Mitglieder nach a) und b) durch ihre Stellvertreter im Amt vertreten. Die Stadträte nach c) und deren Stellvertreter werden von den jeweiligen Gemeinderäten aus ihrer Mitte gewählt. Die sachkundigen Bürger nach d) und deren Stellvertreter werden vom Oberbürgermeister der Stadt berufen, der gerade die Durchführung des Preises obliegt.

4. Mit dem Eintritt in die Jury, die zunächst für eine Preisverleihung zusammentritt, scheiden die Preisrichter selber als Preisträger aus.

- § 5** Das Preisgericht wird abwechselnd durch den Oberbürgermeister der Städte Weingarten und Ravensburg einberufen. Der einladende Oberbürgermeister ist auch Vorsitzender des Preisgerichts. Es ist beschlussfähig, wenn mehr als 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Die Entscheidung muss mit der gleichen Mehrheit ergehen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, muss ein neuer Termin für eine Behandlung anberaumt werden, in welcher mit Stimmenmehrheit der Anwesenden entschieden wird.

Das Preisgericht erarbeitet die Verleihungsvorschläge nichtöffentlich und empfiehlt sie den beiden Gemeinderäten zur Annahme. Die Gemeinderäte entscheiden innerhalb einer Frist von 6 Wochen in nichtöffentlicher Sitzung. Bei voneinander abweichenden Beschlüssen stimmen die Gemeinderäte in einer nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinsamen Gemeinderatsausschusses Ravensburg-Weingarten ihre Entscheidung untereinander ab. Sobald über einstimmende Beschlüsse der beiden Gemeinderäte erzielt wurden, wird das Ergebnis vom Vorsitzenden des Preisgerichts öffentlich bekannt gegeben.

- § 6** 1. Die Durchführung der Preisverleihung erfolgt im Wechsel zwischen den Städten Ravensburg und Weingarten. Wenn der Oberbürgermeister der Stadt Ravensburg das Preisgericht einberuft, findet die Verleihung selbstverständlich in Ravensburg statt. Entsprechend im Wechsel, wenn der Oberbürgermeister der Stadt Weingarten die Jury einberuft.

2. Beide Gemeinderäte entscheiden über den genauen Ort und die besondere Ausgestaltung des Verleihungsaktes jeweils für sich. Über die Verleihung des Preises wird eine Urkunde ausgefertigt, die eine kurze Begründung für die Preisverleihung enthält.

- § 7** Das Statut für den Kulturpreis der Städte Ravensburg und Weingarten tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.